

RS OGH 1992/10/13 5Ob138/92, 5Ob67/94, 5Ob70/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §12 Abs4 D

Rechtssatz

Durch die Unternehmensveräußerung während des Verfahrens wird einem auf § 12 Abs 4 MRG gestützten Antrag der Boden entzogen. Scheidet der eine Unternehmensveräußerung beabsichtigende Mieter aus dem Verfahren nach § 12 Abs 4 MRG aus und tritt der Unternehmenserwerber mit Zustimmung des Vermieters zum Parteiwechsel in das Verfahren ein, so kann der Unternehmenserwerber zwar ein über einen Antrag nach § 12 Abs 4 MRG eingeleitetes Verfahren nicht erfolgreich fortsetzen, weil er eben kein Hauptmieter ist, der eine Unternehmensveräußerung erst beabsichtigt. In der Zustimmung zum Parteiwechsel in dem Verfahren, das die Feststellung des angemessenen Hauptmietzinses zum Gegenstand hat, liegt aber auch das schlüssige Begehren nach dem in einem solchen Verfahren bestimmten Hauptmietzins gegenüber dem Unternehmenserwerber. Seit dem Parteiwechsel handelt es sich daher um ein zwischen Mieter und Vermieter nach § 37 Abs 1 Z 8 MRG in Verbindung mit § 12 Abs 3 MRG anhängiges Verfahren auf Feststellung des zulässigen Hauptmietzinses.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 138/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 138/92
Veröff: EvBl 1993/108 S 453 = WoBl 1993,31 (Würth)
- 5 Ob 67/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 67/94
Auch; Veröff: SZ 67/156
- 5 Ob 70/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 70/94
Auch; Beisatz: In einem solchen Verfahren nach § 12 Abs 3 MRG hat nur der neue Mieter dem Vermieter als Partei gegenüberzustehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070428

Dokumentnummer

JJR_19921013_OGH0002_0050OB00138_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at